

Der Bundesverband Kulturloge ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein.

## **Satzung des Bundesverbandes Kulturloge**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

I.

Der Verein trägt den Namen Bundesverband Kulturloge

II.

Er hat seinen Sitz in Marburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

III.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

I.

Der Bundesverband Kulturloge e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige und soziale Zwecke auf überparteilicher, überkonfessioneller und übernationaler Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

II.

Der Bundesverband Kulturloge e.V. wird durch Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen, Körperschaften und juristischen Personen es übernehmen, insbesondere nicht verkaufte Eintrittskarten, die von den Kulturveranstaltern zur Verfügung gestellt werden über seine Mitglieder zu sammeln und bedürftigen Menschen kostenlos zuzuführen. Die Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben wird diesen Menschen ermöglicht.

III.

Der Bundesverband Kulturloge e.V. ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Weiterer Zweck des Bundesverbandes Kulturloge e.V. ist derjenige eines Dachverbandes, ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Der Bundesverband Kulturloge e. V. hat die Belange und gemeinsamen Anliegen seiner Mitglieder in Abstimmung mit diesen wahrzunehmen, Fragen der Organisation zu behandeln, den Meinungsaustausch mit und zwischen seinen Mitgliedern zu pflegen und auf eine einheitliche Stellungnahme einzuwirken, seinen Mitgliedern Auskunft zu erteilen und sie zu beraten.

- Der Bundesverband Kulturloge e. V. berät, die mit einer Gründungsabsicht befasste Initiativen.
- Der Bundesverband Kulturloge e. V. vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen seiner Mitglieder.
- Der Bundesverband Kulturloge e. V. leistet Öffentlichkeitsarbeit.
- Der Bundesverband Kulturloge e.V. kann sich einem Wohlfahrtsverband anschließen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

I.

Mitglied des Bundesverbandes Kulturloge e. V. kann jede gemeinnützige oder mildtätige juristische Person werden, die sich die unter § 2 Abs. II genannten Aufgaben zum Ziel gesetzt hat und die Grundsätze der Kulturloge als für ihre Arbeit verbindlich anerkennt.

Mitglieder sind verpflichtet, den Namen Kulturloge vor der Ortsbezeichnung zu führen ( z.B. Kulturloge Marburg). Andere Bezeichnungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums des Bundesverbandes Kulturloge e.V.. Vereins-oder gesellschaftsrechtliche Zusätze sind zulässig.

Mitglieder sind verpflichtet, das Logo des Bundesverbandes zu führen.

II.

Fördermitglied des Bundesverbandes Kulturloge e. V. kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Belange des Bundesverbandes Kulturloge e.V. finanziell und / oder ideell unterstützt.

III.

Über die Aufnahme der Mitglieder nach Abs. I und II und Fördermitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand des Bundesverbandes Kulturloge e.V..

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

I.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Auflösung der Kulturloge
2. Verlust des mildtätigen/gemeinnützigen Status, Entzug des Freistellungsbescheides.
3. durch Kündigung des Mitglieds
4. durch Ausschluss aus dem Bundesverband Kulturloge e.V. oder durch Tod des Mitglieds.

II.

Ein Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand aus dem Bundesverband Kulturloge e. V. austreten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht, den Namen Kulturloge und das Logo des Bundesverbandes Kulturloge zu führen.

III.

Ein Mitglied kann aus dem Bundesverband Kulturloge e. V. ausgeschlossen werden, wenn

1. Das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Bundesverbandes Kulturloge e.V. schädigt. (Rufschädigendes Verhalten)

2. Wirtschaftliches Fehlverhalten mit Folgen der Gefährdung der Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit
3. Loyalitätspflichtverletzungen zwischen den Mitgliedern oder den Organen.
4. Trotz zweifacher Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt

Das geschäftsführende Präsidium des Bundesverbandes Kulturloge e.V. kann die sofortige Vollziehung des Ausschlusses anordnen, wenn überwiegend Interesse des Bundesverbandes Kulturloge e.V. dies erfordern. Diese Entscheidung ist zu begründen.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Organe**

Organe des Bundesverbandes Kulturloge e. V. sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. das Präsidium
- c. der Beirat
- d. das Kuratorium

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

I.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern
- b. dem Präsidium
- c. den Fördermitgliedern
- d. den Mitgliedern des Beirats
- e. den Mitgliedern des Kuratoriums

Die Mitglieder werden durch eine bevollmächtigte Person vertreten.

II.

Jedes Mitglied und jedes Mitglied des Vorstands hat jeweils eine Stimme sowie Rede- und Antragsrecht. Die Fördermitglieder, die Mitglieder des Beirats und des Kuratoriums haben ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

III.

Die Mitgliederversammlung findet 2-jährig statt.

IV.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Präsidium für erforderlich hält oder von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

## **§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

I.

Mitgliederversammlungen - ggf. virtuelle Mitgliederversammlung - werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bei deren oder dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten durch schriftliche Einladung auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums einberufen. Dabei ist die vom geschäftsführenden Präsidium vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die schriftliche Einladung der Mitglieder kann bei Vorliegen einer gültigen Email-Adresse aus Kostengründen auf diesem elektronischen Wege erfolgen.

II.

Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Präsidium für erforderlich hält oder von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim geschäftsführenden Präsidium beantragt wird.

III. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung**

I.

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung und wählt auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter. Solange die Mitgliederversammlung keine Versammlungsleiterin oder keinen Versammlungsleiter bestimmt hat, übernimmt die Präsidentin oder der Präsident oder einer der Vizepräsidenten die Versammlungsleitung.

II.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom geschäftsführenden Präsidium vorgeschlagene Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

III.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

IV.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Bundesverbandes Kulturloge e.V. eine von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

V.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

VI.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt, muss schriftlich abgestimmt werden.

VII.

Das geschäftsführende Präsidium wird einzeln und geheim gewählt. Zur Durchführung der Präsidiums-Wahl wird in offener Abstimmung eine Wahlkommission gewählt.

VIII.

Die Mitgliederversammlung wählt analog zur Wahlperiode des geschäftsführenden Präsidiums zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer und eine stellvertretende Kassenprüferin oder einen stellvertretenden Kassenprüfer.

IX.

Näheres zum Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Präsidium**

I.

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und der Vizepräsidentin Finanzen, die nach § 26 BGB den Bundesverband Kulturloge e. V. vertreten (geschäftsführendes Präsidium).

II.

Das geschäftsführende Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt

III.

Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 11 Beirat**

I.

In den Beirat werden vom Vorstand Personen berufen, die den Bundesverband mit Rat und Fachwissen unterstützen.

II.

Er wird vom Vorstand berufen und in der folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben.

III.

Die Beiratsmitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen und auf Einladung des Vorstands an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 12 Kuratorium**

I.

In das Kuratorium werden Sponsoren und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens berufen. Sie fungieren als Kulturlogen-Botschafter und vertreten die Kulturlogen-Idee in der Öffentlichkeit.

II.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand auf Zeit berufen und in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben.

III.

Die Kuratoriumsmitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

### **§ 13 Sicherung des sozial mildtätigen Zwecks**

I.

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundesverbandes Kulturloge e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

II.

Alle gewählten Inhaberinnen oder Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Auslagenersatz kann gewährt werden.

III.

Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Bundesverbandes Kulturloge e. V. kann Personal mit einer Stellen- und Aufgabenbeschreibung zu angemessenen Gehältern angestellt werden.

IV.

Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis dafür durch ordentliche Buchführung zu führen.

V.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke e. V. fällt das Vermögen des Bundesverbandes Kulturloge e. V. nach Bestimmung der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Teilhabe von bedürftigen Personen am kulturellen Leben.

VI.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Bundesverbandes Kulturloge e.V. betreffen, treten erst dann in Kraft, wenn sie nach unverzüglicher Vorlage bei dem zuständigen Finanzamt geprüft sind und die Mildtätigkeit im steuerlichen Sinne sichergestellt bleibt. Eine Änderung durch das Finanzamt oder das Amtsgericht Marburg unterliegt nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Marburg 19.04.2012

geänderte Fassung vom 24.09.2016

geänderte Fassung vom 26.09.2020

